

**Satzung der Gemeinde Weilrod**  
(in der Fassung vom 17.4.2008)

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

**- Stellplatz- und Ablösesatzung -**

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.1993 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weilrod in der Sitzung am 27.4.1995 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Stellplatzpflicht**

1. Für die Gemeinde Weilrod wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze oder Garagen).
2. Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
3. Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
4. Die Herstellungspflicht für Stellplätze kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.  
Ein Ablöseanspruch besteht nicht. Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Weilrod.  
Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

**§ 2**  
**Gestaltung der Stellplätze**

1. Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.

2. Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind.10 cm gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5 qm zu pflanzen und dauern zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen.  
Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen Stellplatzflächen flächendeckend zu bepflanzen.

### **§ 3 Größe der Stellplätze**

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| 1. | a) Für einen Personenkraftwagen oder einen Anhänger in den bebauten Ortslagen   | 13 qm  |
|    | b) Für einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen PKW oder Anhänger in beplanten Neubaugebieten | 18 qm  |
| 2. | Für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen   | 50 qm  |
| 3. | Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus   | 150 qm |

### **§ 4 Zahl der Stellplätze oder Garagen**

1. Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
3. Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

4. Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

## **§ 5 Ablösebetrag**

Für das Gebiet der Gemeinde Weilrod werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Zone 1:

Bauflächen die als WS, WR, WA, WB, MD, MI oder MK ausgewiesen sind:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	2.900,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	8.200,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	25.500,00 €

Zone 2:

Bauflächen die als GE, GI oder SO ausgewiesen sind:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	2.100,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	5.700,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	16.900,00 €

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage 1**  
**zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Weilrod**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stellplätze je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stellplätze je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stellplätze je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stellplätze
1.6	Studentinnen-/Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten
1.7	Schwestern-/Pflegewohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze
1.8	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stellplatz je 8 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche / je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/-innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 35 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/-innenverkehr	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stellplatz je 15 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzflächen
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätzen

4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stellplatz je 7 Sitzplätzen
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 15 Sitzplätze
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>	
5.1	Sportstätten ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen	1 Stellplatz je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/-innenplätze	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/-innenplätze und Fitneßcenter	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 200 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/-innenplätze	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/-innen - plätze	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/-innenplätze	4 Stellplätze je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4 Stellplätze je Spielfeld zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stellplatz je 3 Boote
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungs- betriebe</b>	
6.1	Gaststätten und Beherbergungs- betriebe	1 Stellplatz je 12 Sitzplätze
6.2	Diskotheiken	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten

<b>7</b>	<b>Krankenanstalten</b>	
7.1	Krankenanstalten von örtl. Bedeutung	1 Stellplatz je 5 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 3 Betten
7.4	Altenpflegeheim s.A. 1.9	1 Stellplatz je 8 Betten
<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>	
8.1	Grundschulen	1 Stellplatz je 30 Schüler/-innen
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 5 Schüler/-innen über 18 Jahre
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler/-innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stellplatz je 4 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stellplatz je 25 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stellplätze je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 Stellplätze je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stellplatz je 8 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze

